



Uster, 6. April 2021  
Nr. 619/2021  
V4.04.71

Seite 1/6

**ANFRAGE 619/2021 VON ANDREA GROB (FDP) UND JÜRIG KRAUER (FDP): HALTUNG DES STADTRATES BEZÜGLICH DER ERRICHTUNG EINES TAKE-AWAY-MARKTPLATZES AUF DEM ZEUGHAUSAREAL UND UMSETZUNG DRINGLICHER MASSNAHMEN ALS CORONA-WIRTSCHAFTSHILFE; ANTWORT DES STADTRATES**

Sehr geehrter Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Februar 2021 reichten die Ratsmitglieder Andrea Grob und Jürg Krauer bei der Präsidentin des Gemeinderats eine Anfrage betreffend «Haltung des Stadtrates bezüglich der Errichtung eines Take-Away-Marktplatzes auf dem Zeughausareal und Umsetzung dringlicher Massnahmen als Corona-Wirtschaftshilfe» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

*«Ein belebtes und gut frequentiertes Zeughausareal ist ein entscheidender Faktor für die Akzeptanz des Baus des Kulturzentrums in der Bevölkerung. Je rascher das Areal belebt werden kann, desto einfacher kann die Bevölkerung von der Notwendigkeit des Bauprojektes überzeugt werden.*

*Durch die aktuelle COVID19-Pandemie ist aber genau eine solche Belebung derzeit sehr schwierig zu realisieren, denn das Kulturleben ist praktisch zum Erliegen gekommen. Ganz besonders hart trifft die Pandemie auch die gastronomischen Betriebe. Einige von ihnen haben auf Take Away-Angebote umgestellt – wiederum andere haben vollständig geschlossen. Einige Betriebe der Gastronomie dürften daher kurz vor dem Konkurs stehen.*

*Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist es aktuell sehr schwierig, einen Überblick über das derzeitige Angebot zu bekommen. Wer hat wann offen? Wer liefert? Bei wem muss ich abholen? Wer hat welches Angebot? Es fehlt eine gemeinsame Initiative der Anbieter, um dieses Angebot den Konsumierenden publik zu machen. Dies ist nicht als Vorwurf zu verstehen, sondern zeigt allenfalls auch die momentane Ausweglosigkeit auf.*

*Die Stadt Uster sollte die Gelegenheit jetzt und sofort nutzen, mit den Ustermer Gastronomen das Gespräch suchen und im Sinne einer wirtschaftsfördernden Massnahme Unterstützung bieten für den Aufbau einer virtuellen Marktplattform zur transparenten Darstellung der Angebote und Raum anbieten für das Einrichten eines physischen Marktplatzes zum Abholen der Speisen. Dies hat den Vorteil, dass Angebot und Nachfrage effizienter aufeinandertreffen können und somit eine Win-Win-Situation entsteht. So könnte beispielsweise ein Walk-/Drive-in-Konzept erstellt werden – alles unter Einhaltung der Corona-Vorgaben notabene. Würden sich z.B. 10 Anbieter zusammenfinden, hätte*



*die Stadt Uster bereits ein zuverlässiges und abwechslungsreiches Take-Away-Angebot – für Büro-  
zer, Menschen im Home-Office, Handwerker, Familien – einfach für Alle.*

*Mit einem physischen Marktplatz auf dem Zeughausareal könnte das Areal rasch belebt werden.  
Aufgrund der grosszügigen Platzverhältnisse dürften mit einem geeigneten Schutzkonzept die vor-  
gegebenen Corona-Vorgaben eingehalten werden können. Die Zeit drängt, aus diesem Grund bitten  
wir den Stadtrat um eine rasche Beantwortung unserer Fragen.*

*Auch wenn die Corona-Massnahmen hoffentlich bald einmal gelockert werden können, die Aufbau-  
arbeit für einen solchen dauerhaften Take-Away-Marktplatz auf dem Zeughausareal ist nicht verlo-  
ren. Denn ein solches Angebot ist auch ideal zur Belebung des Areals im Rahmen der Zwischennut-  
zung bis zum Bau des Kulturzeughauses und soll daher auch über die Pandemie heraus  
weitergeführt werden.»*

### **Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:**

#### **Vorbemerkung:**

Angesichts der Dringlichkeit der Anfrage hat der Stadtrat bereits am Folgetag, also am 2. Februar 2021 reagiert und die Nachfrage sowie die Bewilligungsfähigkeit des Vorstosses abgeklärt:

#### Nachfrage:

Die LG Standortförderung hat 55 Ustermer-Gastronomen kontaktiert und bei ihnen ihr Interesse an einem Take-Away-Markt abgeholt. Dabei hat sich gezeigt, dass einige Gastronomen bereits einen eigenen Take-Away-Kanal bewirtschaften und an einem Markt auf dem Zeughausareal nicht teilnehmen möchten. Andere wiederum haben den Betrieb ganz geschlossen und sehen von einem Take-Away-Angebot aus wirtschaftlichen Gründen ab. Von den 55 Gastronomen haben schliesslich vier Interesse angezeigt. Diese vier wurden zu einem Gespräch eingeladen an dem letztlich zwei Personen teilnahmen. Einer der beiden betreibt bereits ein Take-Away-Angebot auf dem Zeughausareal, der andere Restaurantbetreiber hat beschlossen, die Idee für sein Angebot nicht weiter zu verfolgen. Fazit: Seitens der Ustermer-Gastronomie besteht kein Interesse an einem Take-Away-Marktplatz.

#### Bewilligungsfähigkeit:

Aus polizeilicher Sicht wird keine Bewilligung «Benutzung öffentlicher Grund» (BöG) vorausgesetzt. Aus verwaltungspolizeilicher Sicht braucht ein Take-Away-Markt auf dem Zeughausareal hingegen ein Gastronomiepatent oder, sofern Alkohol angeboten wird, ein entsprechendes Patent pro Anbieter. Art. 5e Abs. 1 der Covid-19 Verordnung besondere Lage (nachfolgend: Covid-19-VO) wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Märkte im Freien könnten somit grundsätzlich durchgeführt werden.

#### Angepasste Umsetzung:

Angesichts der fehlenden Nachfrage und Bewilligungsunfähigkeit hat die Standortförderung zusammen mit dem Verein Zeughausareal das Konzept angepasst und eine Möglichkeit für Einzelstände geschaffen. Dieses wurde erneut allen Ustermer Gastronomen unterbreitet. Das Angebot gilt noch immer. Bisher ging eine Anfrage beim Verein Zeughausareal ein. Auf dem Zeughausareal gibt es aktuell ein Take-Away-Angebot, nämlich jenes des House-of-Mezze. Die beiden anderen Gastro-Mieter auf dem Areal, Chabis-Chäs und Zeughausbar, verzichten aus wirtschaftlichen Gründen auf ein Angebot.

#### **Frage 1:**

«Kann die Stadt Uster raschmöglichst den Aufbau einer solchen virtuellen Marktplattform zur Koordination des Gastroangebotes organisieren? Welche virtuellen Plattformen (Website, Social Media, etc.) sieht die Stadt Uster als geeignet an? Falls nein, wer könnte eine solche virtuelle Plattform aufbauen?»



**Antwort:**

Für die Bestellung von Take-Away-Angeboten gibt es bereits zahlreiche Webseiten auf dem Markt, wie z.B. eat.ch oder smood.ch. Der Stadtrat ist zurückhaltend bei der Lancierung einer eigenen virtuellen Plattform, weil er ein bestehendes privates Angebot des Marktes nicht konkurrieren will. Zudem würden potenzielle Kunden kaum auf der städtischen Webseite Take-Away-Angebote erwarten oder dort nach ihnen suchen. Stattdessen erachtet der Stadtrat die Webseite des Vereins Herzkern als geeigneten Ort, um lokale Gastronomie-Angebote zu publizieren.

**Frage 2:**

«Kann das Zeughausareal kurzfristig für Gastrobetriebe benutzt werden, damit die Take-Away Angebote konzentriert angeboten werden können (unter Einhaltung der Corona Vorgaben)? Falls nein, wieso nicht?»

**Antwort:**

Das Zeughausareal wird vom gleichnamigen Verein im Auftrag der Stadt Uster bewirtschaftet. Eine aktive Belegung mit Angeboten für die ganze Bevölkerung entspricht dem Leitbild des Zeughausareals und dem Auftrag für die Bewirtschaftung. Auf dem Areal sind aktuell drei Gastronomen eingemietet. Einer von ihnen betreibt bereits ein Take-Away-Angebot, die beiden anderen verzichten aus wirtschaftlichen Gründen darauf. Auf dem Areal finden auch regelmässig Food-Events, wie der Street-Food-Day statt. Ja: Das Zeughausareal ist geeignet und könnte kurzfristig genutzt werden, wenn die Corona-Lage dies zulassen würde. Speziell beachtet werden müsste die Konkurrenzsituation zu den bestehenden Gastronomen auf dem Areal.

Art. 5e Abs. 1 der Covid-19 Verordnung besondere Lage (nachfolgend: Covid-19-VO) wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Märkte im Freien könnten somit grundsätzlich durchgeführt werden.

Art. 5a Abs. 1 Covid-19-VO verbietet aktuell die Öffnung von Restaurationsbetrieben. Davon ausgenommen sind allerdings Take-Away-Betriebe, welche Speisen und Getränke zum zeitnahen Verzehr anbieten. Dabei sind durch den Gastro-Anbieter – dies als Teil des Schutzkonzepts in Anwendung von Art. 4 Covid-19-VO – Menschenansammlungen in unmittelbarer Nähe zu verhindern. Es ist unzulässig, im umliegenden Bereich Steh- oder Sitzgelegenheiten einzurichten oder die räumliche Anordnung des Take-Away-Betriebes darauf auszurichten, dass bestehende Sitzgelegenheiten genutzt werden. Erlaubt ist somit nur der Bezug von Speisen und Getränken.

§ 9 kantonale V Covid-19 verbietet zudem Darbietungen durchzuführen, welche im öffentlichen Raum Menschenansammlungen verursachen. Ein Take-Away-Markt ist prädestiniert, dass sich Menschen insbesondere über die Mittageszeit vor Ort ansammeln und verweilen. Zudem wäre unter Beachtung der Öffnungszeiten (Take-Away bis 22.00 Uhr) eine Ansammlung von Jugendlichen vorprogrammiert, welche abends eine Unterhaltung oder einen Versammlungsort suchen.

Ein Markt lebt davon, dass man sich die Produkte vor Ort aussuchen und allenfalls vor Ort verweilen kann. Genau diese zwei Aspekte sind allerdings mit den geltenden bundesrechtlichen Covid-19-VO und kantonalen V Covid-19 verboten. Es darf ausschliesslich abgeholt, nicht vor Ort verzehrt und verweilt werden.

**Frage 3:**

«Welche Infrastruktur benötigt ein solcher Take-Away-Marktplatz mit ca. 10 Anbietern? Kann bestehende Infrastruktur des Zeughauses übernommen werden?»

**Antwort:**

Das Zeughaus verfügt über Wasser, einen Kanalisationsanschluss und in begrenztem Ausmass auch über Strom. Bei den jährlichen Street-Food-Days, bei denen ebenfalls rund 10 Anbieter auf dem



Platz sind, genügt diese Infrastruktur bis auf das Stromangebot. Die Energie Uster muss jeweils einen eigenen, temporären Anschluss erstellen. Die Gastronomen bringen ihre eigenen Stände und die Kochinfrastruktur mit. Die Infrastruktur des Zeughauses (z.B. Unterstand, Nebenräume, WC-Anlagen) können gegen eine kostendeckende Miete genutzt werden.

**Frage 4:**

«Ist der Stadtrat bereit, eine aktive Rolle zum raschen Aufbau dieses Take-Away-Marktplatzes zu übernehmen? Welche Person, Abteilung oder Verein (Standortförderung, Kultur, Verein Herzkern, Bewirtschafterin Zeughausareal) könnte diese Rolle übernehmen?»

**Antwort:**

Die Stadtrat sieht die Stadt in einer koordinierenden und unterstützenden Rolle. Die Konzeption, Organisation, Bewerbung und Durchführung eines Take-Away-Marktes betrachtet der Stadtrat nicht als primäre öffentliche Aufgabe. Vielmehr sieht er sein Engagement in der Unterstützung und Ermöglichung privater Initiativen. Beim vorliegenden Anliegen ist die Standortförderin die zentrale Ansprechperson und Koordinationsstelle. Sie stellt die Kontakte zum Gewerbe, dem Verein Herzkern und dem Verein Zeughausareal her. Die Stadtpolizei klärt die zum Zeitpunkt einer allfälligen Gesuchseinreichung geltenden rechtlichen Vorgaben. Die allenfalls nötigen Marktstände würde die Stadtpolizei vermieten und das Strasseninspektorat der Abteilung Bau aufstellen.

**Frage 5:**

«Mit welchen Kosten (Aufbau virtuelle Plattform, Koordination, Infrastruktur, Strom, Abwasser, Bewilligungsgebühren etc.) ist zu rechnen?»

**Antwort:**

Die Kosten für den Aufbau einer virtuellen Plattformen sind stark von der gewünschten Funktionalität abhängig. Gemäss dem Verein Herzkern muss für eine einfache Webseite mit 3'000 Franken gerechnet werden; für eine umfassendere Website mit Bestellmöglichkeit etc. wären es 20'000 Franken. Für den Markt auf dem Zeughausareal ist gemäss dem Verein Zeughausareal für Fläche, Strom, Wasser und Arealreinigung mit rund 1'500 Franken pro Woche zu rechnen.

**Frage 6:**

«Ist der Stadtrat bereit, die Kosten im Sinne einer wirtschaftsfördernden Massnahme zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu übernehmen? »

**Antwort:**

Der Stadtrat hat zur Bewältigung der Covid-Krise einen Corona-Ausschuss eingesetzt. Dieser entscheidet über unterstützende Massnahmen für Wirtschaft und Gewerbe, wie Notfallhilfe für Selbstständigerwerbende, Mieterlass oder –stundungen für Mieter von Geschäftsliegenschaften oder die Usterbatzen-Aktion «9 für 8». Ein Gesuch für eine Kostenbeteiligung an einem Take-Away-Markt würde der Ausschuss ebenfalls wohlwollend prüfen.

**Frage 7:**

«Welche gesetzlichen Hürden, Wartefristen, Bewilligungsverfahren etc. sprechen gegen die rasche Eröffnung eines solchen Marktplatzes?»

**Antwort:**

Bewilligungstechnisch liegen seitens der Stadtpolizei ausser der bundesrechtlichen Covid-19-VO und der kantonalen V Covid-19 keine Hürden vor. Für einen längerfristigen Marktbetrieb muss baurechtlich abgeklärt werden, ob ein Markt zonenrechtlich erlaubt ist. Hierfür ist ein Baugesuch der Eigentümerin nötig. Wesentlicher erscheinen dem Stadtrat im vorliegenden Fall aber die nichtgesetzlichen Hürden, namentlich die fehlende Nachfrage.

**Frage 8:**



«Wie kann beschleunigend auf diese Hürden, Wartefristen etc. eingewirkt werden? Auch als zeitlich befristete temporäre Massnahme.»

**Antwort:**

Die Covid-19-Verordnungen liegen ausserhalb des Einflussbereiches des Stadtrates. Er kann nicht beschleunigend einwirken. Auch auf die fehlende Nachfrage kann der Stadtrat nicht einwirken.

**Frage 9:**

«Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit dieser unterstützenden Massnahme stellt sich die Frage: Wann kann der Take-Away-Marktplatz eröffnet werden?»

**Antwort:**

Vorerst müsste ein Bedürfnis und eine Nachfrage von Restaurantbetreiberinnen und -betreibern vorliegen. Dann müsste die Covid-19-VO durch den Bundesrat und die kantonale V Covid-19 (insbesondere § 9 i.V.m. § 7) zumindest teilweise ausser Kraft gesetzt werden.

**Frage 10:**

«Welche Flächen des Areals könnten längerfristig für einen solchen Take-Away-Marktplatz reserviert werden?»

**Antwort:**

Für einen Take-Away-Marktplatz sind im Zonierungsplan der Eventplatz (Fläche vor dem Unterstand) und der offene Unterstand vorgesehen. Bei einer längerfristigen oder festen Installation muss baurechtlich abgeklärt werden, ob ein permanenter Markt zonenrechtlich erlaubt ist. Hierfür ist ein Baugesuch seitens der Eigentümerin nötig.

**Frage 11:**

«Wie sieht ein Betriebs- und Kostenmodell für einen solchen Take-Away-Marktplatz aus?»

**Antwort:**

Wie in Antwort 4 ausgeführt, sieht sich der Stadtrat nicht in der Rolle des Organisators oder Betreibers eines Take-Away-Marktplatzes. Er kann deshalb keine Stellung zu Betriebs- und Kostenmodellen nehmen.

**Frage 12:**

«Mit welchen Kosten müssten potenzielle Betreiber eines Take-Away-Standes pro Tag rechnen?»

**Antwort:**

Aufgrund der Kostenschätzung aus Antwort 5 entstehen für die Infrastruktur 1'500 Franken pro Woche. Bei 10 Anbietern ergibt dies bei einer Wochenmiete rund 20 Franken pro Tag und Stand. Allfällige Patentkosten sind von untergeordneter Bedeutung.

**Frage 13:**

«Ist der Stadtrat bereit, das aktuelle Bewilligungsverfahren zum Betreiben eines Marktstandes mit Food-Angebot zu vereinfachen bzw. den Verwaltungsaufwand zu reduzieren? Zum Beispiel durch Beziehen einer Tagesbewilligung an einer Art Ticketautomat direkt beim Zeughausareal? »



**Antwort:**

Nach der Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit der Umnutzung braucht es für den Betrieb eines Marktstandes auf dem Zeughaus lediglich einen Mietvertrag mit dem Verein Zeughausareal und Patent(e). Die entsprechenden Formulare sind bei der Verwaltungspolizei online verfügbar und können per Mail eingesandt werden. Eine weitere Vereinfachung ist nicht möglich.

**Frage 14:**

«Welche Nachteile und Hürden sieht der Stadtrat in einem solchen vereinfachten Verfahren?»

**Antwort:**

Siehe Antwort 13.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 619/2021 der Ratsmitglieder Andrea Grob und Jürg Krauer betreffend «Haltung des Stadtrates bezüglich der Errichtung eines Take-Away-Marktplatzes auf dem Zeughausareal und Umsetzung dringlicher Massnahmen als Corona-Wirtschaftshilfe» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann  
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler  
Stadtschreiber